

18.12.87

U - AS - R - W1**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung soll die im Jahre 1980 erlassene Störfall-Verordnung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung angepaßt und den Erfordernissen des Vollzugs Rechnung getragen werden. Gleichzeitig werden die sich daraus für weitere Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergebenden Folgeänderungen durchgeführt sowie die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1987 zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (87/216/EWG) umgesetzt.

B. Lösung

In der Störfall-Verordnung werden für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen bestimmte gefährliche Stoffe vorkommen können, gestuft nach dem Gefährdungspotential, Sicherheitspflichten sowie Melde- und Anzeigepflichten festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

18.12.87

U - AS - R - Wf

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. Dezember 1987

121 (321) - 235 01 - Stö 5/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

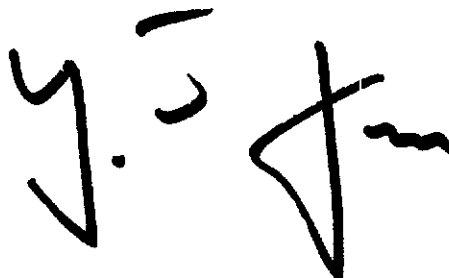
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Verordnungen
zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly of the Federal Minister for the Environment, Nature Conservation, and Nuclear Safety mentioned in the text.

Verordnung zur Änderung von
Verordnungen zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom

Auf Grund

- des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird von der Bundesregierung,
- des § 53 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, geändert gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

jeweils mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

ARTIKEL 1

Änderung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten," gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
"(2) § 4 Nr. 3a, § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 9 gelten vorbehaltlich einer Anordnung nach § 10a nur für die im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten Anlagen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte "eine Gemeingefahr hervorgerufen wird." durch folgenden Text ersetzt:

- "1. eine Gemeingefahr hervorgerufen oder
 - 2. ein bei der Bedienung des gestörten Anlagenteils beschäftigter Arbeitnehmer einer Lebensgefahr oder der Gefahr schwerwiegender Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgesetzt
- wird."

3. In § 4 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"auf Anordnung der zuständigen Behörde zu der für die Auslösung der Gefahrenabwehr zuständigen Leitstelle gegen Mißbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten,"

4. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern von Stoffen hat ein Verzeichnis des Lagergutes, in dem die handelsüblichen Bezeichnungen, die Menge und der jeweilige Lagerort der einzelnen Stoffe aufgeführt sind, zu erstellen sowie Unterlagen bereitzuhalten, die für die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung erforderlich sind, insbesondere Unterlagen zur Kennzeichnung des Lagergutes nach Gefährlichkeitsmerkmalen sowie Gefahrenmerkbblätter. Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen des Lagerbestandes sofort und im übrigen wöchentlich fortzuschreiben. Es ist gesichert und kurzfristig verfügbar aufzubewahren und auf Verlangen den für die Gefahrenabwehr und die Schadensbekämpfung zuständigen Stellen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Verzeichnisse, die auf elektronischen Datenträgern bereitgehalten werden, jederzeit lesbar gemacht werden können."

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird in Nummer 4 das Wort "und" durch ein Komma ersetzt, in Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. eine Darlegung, auf welche Weise der Betreiber die sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile während der Errichtung und des Betriebs der Anlage überprüft, ihren Betrieb überwacht und die Ergebnisse dokumentiert."

6. § 9 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Betreiber einer Anlage hat die Sicherheitsanalyse ständig gesichert bereit zu halten und eine Ausfertigung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen."

7. In § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Befreiung soll befristet werden."

8. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

" § 10a
Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann bei Anlagen, die nicht im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichnet sind, dem Betreiber zur Verhinderung einer Gemeingefahr Pflichten nach den in § 1 Abs. 2 genannten Vorschriften auferlegen."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen

1. den Eintritt eines Störfalls oder

2. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der durch Stoffe nach Anhang II zu dieser Verordnung

a) außerhalb der Anlage Schäden eingetreten sind oder

b) Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können."

- b) In Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

"und die schriftliche Bestätigung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen."

- c) Absatz 3 Nr. 2. b) wird wie folgt gefaßt:

"b) die Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden, zur Abwehr der Gefahren und zur Verhinderung einer Wiederholung vergleichbarer Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs anzugeben."

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Die Mitteilung nach Absatz 1 Nr. 1 entfällt, wenn durch den Störfall nur bei der Bedienung des gestörten Anlagenteils beschäftigte Arbeitnehmer

gefährdet sind. In diesem Fall hat der Betreiber zu veranlassen, daß die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Störfall aufzeichnet. Die Aufzeichnung ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Ergeben sich aus dem Störfall neue Erkenntnisse zur Verhinderung künftiger Störfälle, hat der Betreiber die Aufzeichnung der zuständigen Behörde zu übersenden."

- e) In Absatz 4 werden nach den Worten "Absatz 1" die Worte "und Absatz 3a Satz 4" eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Betreiber einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Tag der Ausfertigung und Fundstelle der Verordnung 7 genehmigten Anlage hat der zuständigen Behörde

1. die Bezeichnung und den Standort der Anlage und
2. die chemische Stoffbezeichnung, den Zustand und die Menge der Stoffe nach Anhang II, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können,

innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten der genannten Verordnung anzuzeigen. In der Anzeige kann insoweit auf Unterlagen nach § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, eine Mitteilung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eine Emissionserklärung nach § 4 der Emissionserklärungsverordnung vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027) verwiesen werden, als diese Angaben nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 enthalten.

(2) Der Betreiber einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten Verordnung genehmigten Anlage hat die nach § 7 anzufertigende Sicherheitsanalyse unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Verordnung ständig gesichert bereit zu halten und eine Ausfertigung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde diese Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern."

11. § 12 a wird aufgehoben.

12. § 13 wird wie folgt gefaßt:

" § 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 die vorgeschriebenen Unterlagen nicht erstellt oder nicht erstellen läßt oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 das vorgeschriebene Verzeichnis nicht erstellt oder die vorgeschriebenen Unterlagen nicht bereithält, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 das Verzeichnis nicht wöchentlich fortschreibt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Verzeichnis nicht gesichert oder nicht kurzfristig verfügbar aufbewahrt,
2. entgegen §§ 7, 8 oder 9 die Sicherheitsanalyse nicht anfertigt, nicht anpaßt, nicht gesichert bereithält, nicht hinterlegt oder nicht ergänzt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10a zuwiderhandelt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a den Eintritt eines Störfalls oder eine dort bezeichnete Störung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder entgegen § 11 Abs. 2 oder 3 die Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich bestätigt oder die Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig ergänzt oder berichtigt oder
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet."

13. Anhang I dieser Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Anhang I ^{*)}

1. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
2. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
3. Anlagen zur chemischen Aufbereitung cyanidhaltiger Konzentrate, Nitrite, Nitrate oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll; Nr. 4 bleibt unberührt
4. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung
5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest
6. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
7. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle
8. Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
9. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
10. Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
11. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe,

^{*)} Dieser Anhang gilt für die in ihm aufgeführten Anlagen auch dann, wenn sie als Anlagenteil oder Nebeneinrichtung einer nicht aufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben werden.

pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern

12. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
13. Anlagen zum Lagern von insgesamt 100 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe
14. Anlagen zum Lagern von insgesamt 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)
15. Anlagen zum Lagern von insgesamt 100 Tonnen oder mehr Alkalichlorat
16. Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 300 Tonnen oder mehr
17. Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 50000 Tonnen oder mehr
18. Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1000 Tonnen oder mehr
19. Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 75 Tonnen oder mehr
20. Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 500 Tonnen oder mehr
21. Anlagen zum Lagern von Schwefeltrioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 100 Tonnen oder mehr
22. Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 2000 Tonnen oder mehr"

14. Anhang II dieser Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Anhang II

<u>Nr.</u>	<u>Stoff oder Stoffgruppe</u>	<u>CAS-Nummer</u>
1	<u>Brennbare Gase</u> , das sind leicht entzündliche Stoffe oder Stoffgemische, die im gasförmigen Zustand bei Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck bei 20 °C oder bei einer geringeren Temperatur liegt.	
2	<u>Leicht entzündliche Flüssigkeiten</u> , das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20 °C liegt.	
3	<u>Entzündliche Flüssigkeiten</u> , das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20 °C liegt, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb oberhalb des Siedebeginns liegt und der Stoff durch erhöhten Druck im flüssigen Zustand gehalten wird.	
4	<u>Explosionsgefährliche Stoffe</u> im Sinne des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), soweit sie zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt und den Lagergruppen 1.1 zugeordnet sind.	

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
5	Acetoncyanhydrin	75-86-5
6	Acetylchlorid	75-36-5
7	Acetylen, in ungelöster Form	74-86-2
8	Acrolein	107-02-8
9	Acrylamid	79-06-1
10	Acrylnitril	107-13-1
11	Alanate, wie 11.1 Lithiumaluminiumhydrid 11.2 Natriumaluminiumhydrid	16853-85-3 13770-96-2
12	Aldicarb	116-06-3
13	Aldrin	309-00-2
14	Alkalichlorate	
15	Alkaliethoxide	
16	Alkalimetalle	
17	Alkalimethoxide	
18	Alkylbenzyl dimethyl- ammoniumchlorid	8001-54-5
19	Allylalkohol	107-18-6
20	Allylamin	107-11-9
21	Aluminiumchlorid, wasserfrei	7446-70-0
22	o-Aminoazotoluol	97-56-3
23	4-Aminodiphenyl und seine Salze	92-67-1
24	Amiton und seine Salze	78-53-5
25	Ammoniak	7664-41-7

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
26	Ammoniumnitrat 26.1 Ammoniumnitrat 26.2 Ammoniumnitrat in Form von Düngemitteln 1)	6484-52-2
27	Anabasin	494-52-0
28	Antimontrioxid, in atembarer Form	1309-64-4
29	Arsen(III)- und (V)-Verbindungen	
30	Arsenwasserstoff (Arsin)	7784-42-1
31	Asbest	1332-21-4
32	Atrazin	1912-24-9
33	Auraminhydrochlorid	2465-27-2
34	Azinphos-ethyl	2642-71-9
35	Azinphos-methyl	86-50-0
36	Benzalchlorid	98-87-3
37	Benzaldehydcyanhydrin	532-28-5
38	Benzidin und seine Salze, wie 38.1 Benzidinhydrochlorid 38.2 Benzidinsulfat	92-87-5 531-85-1 21136-70-9
39.	Benzol	71-43-2
40.	Benzotrichlorid	98-07-7
41	Benzoylchlorid	98-88-4
42	Benzylchlorid	100-44-7
43	Beryllium und seine Verbindungen	7440-41-7
44	Biphenyle, bromierte, wie 44.1 Hexabrombiphenyl	36355-01-8

1) Dies gilt für Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-
haltige Zubereitungen der Gruppen A und B nach
Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
45	Biphenyle, (ab dreifach) chlorierte	1336-36-3
46	Bis(chlormethyl)-ether	542-88-1
47	Bleialkylverbindungen, wie 47.1 Bleitetraethyl 47.2 Bleitetramethyl	78-00-2 75-74-1
48	Boranate, wie 48.1 Natriumborhydrid 48.2 Aluminiumborhydrid	16940-66-2
49	Bortrihalogenide	
50	Brom	7726-95-6
51	Bromadiolon	28772-56-7
52	Bromycan	506-68-3
53	Brommethan	74-83-9
54	1,3-Butadien	106-99-0
55	Butansulton	1633-83-6
56	2-Butenal (Crotonaldehyd)	123-73-9
57	Cadmiumchlorid	10108-64-2
58	Cadmiumnitrat	10325-94-7
59	Cadmiumstearat, in atembarer Form	2223-93-0
60	Cadmiumsulfat	10124-36-4
61	Calciumchromat, in atembarer Form	13765-19-0
62	Carbofuran	1563-66-2
63	Carbophenothion	786-19-6
64	Cellulosenitrat	9004-70-0
65	Cetyltrimethylammoniumbromid	57-09-0

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
66	Cetylpyridiniumchlorid	123-03-5
67	Chlor	7782-50-5
68	Chlorcyan	506-77-4
69	2-Chlorethanol	107-07-3
70	Chlorfenviphos	470-90-6
71	N-Chlorformyl-morpholin	15159-40-7
72	Chlorhexidin	55-56-1
73	Chlormephos	24934-91-6
74	Chlormethyl-methylether	107-30-2
75	Chlorphacinon	3691-35-8
76	Chlorsulfonsäure	7790-94-5
77	Chlorthiophos	60238-56-4
78	4-Chlor-o-toluidin	95-69-2
79	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	7647-01-0
80	Chrom(III)-chromate	24613-89-6
81	Chromoxychlorid	7791-14-2
82	Chromsäure	11115-74-5
83	Chromschwefelsäure	
84	Chromtrioxid	1330-82-0
85	Coumaphos	56-72-4
86	Crimidin	535-89-7
87	Cumatetralyl	5836-29-3
88	Cyanohydrine, wie 88.1 Ethylencyanhydrin	

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
89	Cyanide, nicht komplex, wasserlöslich, wie 89.1 Natriumcyanid 89.2 Kaliumcyanid	143-33-9 151-56-8
90	Cyanmethylquecksilberguanidin	502-39-6
91	Cyanphosphorsäuredimethylamid	63917-41-9
92	Cyanthoat	3734-95-0
93	Cyanwasserstoff	74-90-8
94	Cycloheximid	66-81-9
95	Cyhexatin	13121-70-5
96	p,p'-DDT	50-29-3
97	Deiquat und seine Salze, wie 97.1 Deiquatdibromid	2764-72-9 85-00-7
98	Demeton-O	298-03-3
99	Demeton-S	126-75-0
100	Demeton-S-methylsulfon	17040-19-6
101	Dialifos	10311-84-9
102	2,4-Diaminoanisol	615-05-4
103	Diazomethan	334-88-3
104	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	96-12-8
105	1,2-Dibromethan	106-93-4
106	Dichloracetylen	7572-29-4
107	3,3'-Dichlorbenzidin und seine Salze, wie 107.1 Dichlorbenzidindihydro- chlorid	91-94-1 612-83-9
108	1,4-Dichlor-2-buten	764-41-0

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
109	2,2'-Dichlor-diethylether	111-44-4
110	1,2-Dichlorethan	107-06-2
111	Dichlorethylarsin	598-14-1
112	2,4-Dichlorphenol	120-83-2
113	Dichlorphenylarsin	696-28-6
114	1,2-Dichlorpropan	78-87-5
115	1,3-Dichlorpropen (cis and trans)	542-75-6
116	2,3-Dichlorpropen	78-88-6
117	Dichromate, lösliche	
118	Dicrotophös	141-66-2
119	Dieldrin	60-57-1
120	O,O-Diethyl-S-(ethylsulfinylmethyl)- thiophosphat	2588-05-8
121	O,O-Diethyl-S-(ethylsulfonylmethyl)- thiophosphat	2588-06-9
122	O,O-Diethyl-S-(ethylthiomethyl)- thiophosphat	2600-69-3
123	O,O-Diethyl-S-(isopropylthiomethyl)- dithiophosphat	78-52-4
124	O,C-Diethyl-O-(4-methylcumarin-7-yl)- thiophosphat	
125	O,O-Diethyl-S-(propylthiomethyl)- dithiophosphat	3309-68-0
126	Diethylsulfat	64-67-5
127	Dimefox	115-26-4
128	Dimetan	122-15-6
129	Dimethoat	60-51-5

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
130	3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin) und seine Salze, wie 130.1 o-Dianisidindihydro- chlorid	119-90-4 20325-40-0
131	3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)	119-93-7
132	N,N-Dimethylcarbamoylechlorid	79-44-7
133	Dimethylsulfamoylechlorid	13360-57-1
134	3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino- diphenyl-methan	838-88-0
135	1,1-Dimethylhydrazin	57-14-7
136	1,2-Dimethylhydrazin	540-73-8
137	N,N-Dimethylnitrosamin	62-75-9
138	Dimethylsulfat	77-78-1
139	4,6-Dinitro-o-kresol und seine Salze (DNOC), wie 139.1 DNOC-Natriumsalz	534-52-1 2312-76-7
140	Dinitrotoluole (Isomerengemische)	25321-14-6
141	Dinobuton	973-21-7
142	Dinoseb und seine Salze	88-85-7
143	Dinoterb, seine Salze und Ester	1420-07-1
144	Dioxacarb	6988-21-2
145	Dioxathion	78-34-2
146	Diphacinon	82-66-6
147	Dischwefeldichlorid (S_2Cl_2)	10025-67-9
148	Disulfoton	298-04-4
149	Endosulfan	115-29-7

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
150	Endrin	72-20-8
151	Epichlorhydrin (1-Chlor-2,3-epoxypropan)	106-89-8
152	EPN	2104-64-5
153	Ethion	563-12-2
154	Ethoprophos	13194-48-4
155	Ethylbromacetat	105-36-2
156	Ethylcarbamat	51-79-6
157	Ethylenimin (Aziridin)	151-56-4
158	Ethylenoxid	75-21-8
159	S-(2-Ethylsulfinylethyl)-0,0- dimethyl-dithiophosphat	
160	Fenamiphos	22224-92-6
161	Fenbutatinoxid	13356-08-6
162	Fensulfothion	115-90-2
163	Fenthion	55-38-9
164	Fluenetil	4301-50-2
165	Fluor	7782-41-4
166	Fluoralkansäuren, deren Derivate und Salze mit einer Kettenlänge bis C5	
167	Fluorwasserstoff	7664-39-3
168	Fonofos	944-22-9
169	Formaldehyd ($\geq$ 50 %)	50-00-0
170	Formetanat	22259-30-9
171	Glykolsäurenitril	107-16-4
172	Heptenophos	23560-59-0
173	Hexachlorbenzol	118-74-1

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
174	Hexachlordibenzodioxin (HCDD) Gehalt in Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen größer als 0,005mg/kg (ppm)	34465-46-8
175	Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT)	680-31-9
176	Hydrazin ($\geq 5\%$)	302-01-2
177	Isobenzan	297-78-9
178	Isodrin	465-73-6
179	Isofenphos	25311-71-1
180	Isolan	119-38-0
181	Jodessigsäure	64-69-7
182	Jodmethan	74-88-4
183	Juglon	481-39-0
184	Kaliumtetracyanomercurat(II)	591-89-9
185	Kaliumtetrajodomercurat(II)	7783-33-7
186	Kobalt, in atembarer Form als Kobalt-metall (7440-48-4), -oxid (1307-96-6) und -sulfid (1317-42-6)	
187	Lindan	58-89-9
188	Malathion	121-75-5
189	Medinoterb und seine Salze, wie 189.1 Medinoterbacetat	3996-59-6 2487-01-6
190	Mephosfolan	950-10-7
191	Mercaptane	
192	Metallalkyle, wie 192.1 Aluminiumalkyle 192.2 Magnesiumalkyle 192.3 Zinkalkyle 192.4 Zinnalkyle	

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
193	Metallhydride (Alkali- und Erdalkalimetalle)	
194	Methamidophos	10265-92-6
195	Methanthiol	74-93-1
196	Methidathion	950-37-8
197	Methomyl	16752-77-5
198	4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze	101-74-4
199	Methylisocyanat	624-83-9
200	Methylisothiocyanat	556-61-6
201	Methylquecksilberchlorid	115-09-3
202	Methylquecksilberthioacetamid	
203	Methylvinylsulfon	3680-02-2
204	Mevinphos	26718-65-0
205	Mipafox	371-86-8
206	Monocrotophos	6923-22-4
207	Monofluoracetamid	640-19-7
208	Naphthaline, chlorierte	70776-03-3
209	2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8
210	1-Naphthylthioharnstoff (ANTU)	86-88-4
211	Natriumamid	7782-92-5
212	Natriumazid	26628-22-8
213	Natriumfluoracetat	62-74-8
214	Natriumpentachlorphenolat	131-52-2
215	Natriumselenit	10102-18-8

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
216	Nickel, in atemberer Form, als Nickelmetall (7440-02-0), -sulfid und sulfidische Erze, -oxid und -carbonat sowie Nickel- verbindungen in Form atemberer Tröpfchen	
217	Nickeltetracarbonyl	13463-39-3
218	5-Nitroacenaphthen	602-87-9
219	4-Nitrobiphenyl	92-93-3
220	2-Nitronaphthalin	581-89-5
221	2-Nitropropan	79-46-9
222	Norbormid	991-42-4
223	Oleum	8041-95-7
224	Omethoat	1113-02-6
225	Osmiumtetroxid	20816-12-0
226	Oxamyl	23135-22-0
227	Oxydisulfoton	2497-07-6
228	Paraaxon	311-45-5
229	Paraquat und seine Salze, wie 229.1 Paraquatdihydrochlorid	1910-42-5
230	Parathion	56-38-2
231	Parathion-methyl	298-00-0
232	Pentaboran	19624-22-7
233	Pentachlorethan	76-01-7
234	Pentachlorphenol	87-86-5
235	1-Pentanthiol	110-66-7

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
236	Peroxide, organische	
236. 1	tert. Butylperoxyacetat ($\geq 57\%$)	107-71-1
236. 2	tert. Butylperoxyisobutytrat ($\geq 57\%$)	109-13-7
236. 3	tert. Butylperoxyisopropyl- carbonat ($\geq 57\%$)	2372-21-6
236. 4	tert. Butylperoxymaleat ($\geq 57\%$)	1931-62-0
236. 5	tert. Butylperoxypivalat ($\geq 57\%$)	927-07-1
236. 6	Dibenzylperoxydicarbonat ($\geq 57\%$)	2144-45-8
236. 7	2,2-Di-(tert.-butylperoxy)- butan ($\geq 57\%$)	2167-23-9
236. 8	1,1-Di-(tert.-butylperoxy)- cyclohexan ($\geq 57\%$)	3006-86-8
236. 9	Di-sec.-butylperoxydicarbonat ($\geq 57\%$)	19910-65-7
236.10	Diethylperoxydicarbonat ($\geq 30\%$)	14666-78-5
236.11	2,2-Dihydroperoxypropan ($\geq 30\%$)	2614-76-8
236.12	Diisobutyrylperoxid ($\geq 50\%$)	3437-84-1
236.13	Di-n-propylperoxydicarbonat ($\geq 57\%$)	16066-38-0
236.14	3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-1,2,4,5- tetraoxacyclononan ($\geq 57\%$)	22397-33-7
236.15	Methylethylketonperoxid ($\geq 48\%$)	1338-23-4
236.16	Methylisobutylketonperoxid ($\geq 57\%$)	37206-20-5
236.17	Peroxyessigsäure ($\geq 38\%$)	79-21-0
237	Phenylquecksilbersalze, wie	
237.1	Phenylquecksilberacetat	62-38-4
238	Phorat	298-02-2
239	Phosacetim	4104-14-7
240	Phosgen	75-44-5
241	Phosphamidon	13171-21-6
242	Phosphide der Alkali-, Erdalkali- metalle, des Aluminiums und des Zinks	

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
243	Phospholan	947-02-4
244	Phosphor, weißer, gelber	7723-14-0
245	Phosphorpentachlorid	10026-13-8
246	Phosphortrichlorid	7719-12-2
247	Phosphorwasserstoff	7803-51-2
248	Piprictanyl und seine Salze, wie 248.1 Piprictanyliumbromid	69309-47-3 56717-11-4
249	Promurit und seine Verbindungen	5836-73-7
250	1,3-Propansulton	1120-71-4
251	1-Propen-2-chlor-1,3-dioldiacetat	1120-71-4
252	beta-Propiolacton	57-57-8
253	Propylenimin	75-55-8
254	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	75-56-9
255	Prothoat	2275-18-5
256	Pyranocumarin	5375-87-1
257	Pyrazoxon	108-34-9
258	Quecksilber, seine löslichen Salze und Quecksilber(II)-oxid	7439-97-6
259	Quecksilberalkyle	
260	Rotenon	83-79-4
261	Sauerstoff, flüssiger	7782-44-7
262	Sauerstoffdifluorid	7783-41-7
263	Schradan	152-16-9
264	Schwefeldichlorid	10545-99-0
265	Schwefelkohlenstoff	75-15-1

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
266	Schwefeloxide, wie	
	266.1 Schwefeldioxid	7446-09-5
	266.2 Schwefeltrioxid	7446-11-9
267	Schwefelpentafluorid (Dischwefeldecafluorid)	5714-22-7
268	Schwefelwasserstoff	7783-06-4
269	Selenhexafluorid	7783-79-1
270	Selenwasserstoff	7783-07-5
271	Silbernitrat	7761-88-8
272	Siliciumtetrachlorid	10026-04-7
273	Stibin	7803-52-3
274	Stickstoffoxide, wie	
	274.1 Distickstoffoxid	10024-97-2
	274.2 Stickstoffoxid	10102-43-9
	274.3 Stickstoffdioxid	10102-44-0
275	Strontiumchromat, in atembarer Form	7789-06-2
276	Sulfotep	3689-24-5
277	Sulfurychlorid (SO_2Cl_2)	7791-25-5
278	Tellurhexafluorid	7783-80-4
279	TEPP	107-49-3
280	Terbufos	13071-79-9
281	Terphenyle, chlorierte	61788-33-8
282	1,1,2,2-Tetrabromethan	79-27-6
283	Tetrabutylzinn	1461-25-2
284	2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin (TCDD), Gehalt in Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen größer als 0,002 mg/kg (ppm)	1746-01-6
285	1,1,2,2-Tetrachlorethan	79-34-5
286	Tetrachlorethen	127-18-4
287	Tetrachlormethan	56-23-5

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
288	Tetramin	80-12-6
289	Thallium und seine Verbindungen	7440-28-0
290	Thiabendazol	148-79-8
291	Thionazin	297-97-2
292	Thiophenol	108-98-5
293	Tirpate	26419-73-8
294	Thionylchlorid (SOCl_2)	7719-09-7
295	Titantetrachlorid	750-45-0
296	o-Toluidin	95-53-4
297	2,4-Toluyldiamin	95-80-7
298	2,6-Toluyldiisocyanat (TDI)	91-08-7
299	Tolylfluamid	737-27-1
300	Triamifos	1031-47-6
301	Triazophos	24017-47-8
302	Tributylzinn-Verbindungen	
303	1,2,4-Trichlorbenzol	120-82-1
304	2,3,4-Trichlor-1-buten	2431-50-7
305	1,1,1-Trichlorethan	71-55-6
306	Trichlorethen	79-01-6
307	Trichlormethylsulfenylchlorid	594-42-3
308	Trichlornitromethan	76-06-2
309	Trichloronat	327-98-0
310	2,4,5-Trichlorphenol	95-95-4
311	Tricyclohexylzinn-Verbindungen, wie 311.1 Azocyclotin	41083-11-8

Nr.	Stoff oder Stoffgruppe	CAS-Nummer
312	Triethylenmelamin	51-18-3
313	Triphenylzinn-Verbindungen	
314	Uran und seine Verbindungen	7440-61-1
315	Vinylchlorid	75-01-4
316	Warfarin	81-81-2
317	Wasserstoff	1333-74-0
318	Zinkchromat	1328-67-2
319	Zinkkaliumchromat	41189-36-0 "

ARTIKEL 2

Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer "2.10," die Nummer "4.11," eingefügt.
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.4 wird in den Spalten 1 und 2 die Zahl "2000" durch die Zahl "1000" ersetzt.
 - b) In Nummer 4.2 wird in den Spalten 1 und 2 die Textstelle "vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772)" gestrichen.
 - c) In Nummer 4.4 wird nach dem Wort "Schmierstoffraffinerien" angefügt:
",in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin"
 - d) Nach Nummer 4.10 wird angefügt:

in Spalte 1:

"4.11 Anlagen zum fabrikmäßigen Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen, von denen erwiesen ist oder die im begründeten Verdacht stehen, daß sie bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheiten hervorrufen oder die Umwelt gefährden"

in Spalte 2:

"Anlagen zum fabrikmäßigen Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen"

- e) In Nummer 8.1 werden in Spalte 1 die Worte "mit einer Leistung von 750 Kilogramm oder mehr je Stunde" sowie Spalte 2 gestrichen.

- f) Nach Nummer 8.5 wird angefügt:

in Spalte 1:

"8.6 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentrationen, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll; Nr. 4.1 bleibt unberührt"

in Spalte 2:

"8.7 Anlagen zur biologischen oder chemischen Behandlung von Abwasser mit einer Leistung, die einer angeschlossenen Bevölkerung von 25000 Einwohnern oder mehr entspricht"

- g) In Nummer 9.3 wird in den Spalten 1 und 2 die Zahl "5000" durch die Zahl "1000" ersetzt.
- h) In Nummer 9.4 wird in den Spalten 1 und 2 die Zahl "200" durch die Zahl "75" ersetzt.
- i) Nummer 9.7 wird wie folgt gefaßt:

Spalte 1:

"Anlagen zum Lagern von 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)"

Spalte 2:

"Anlagen zum Lagern von 25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)"

- j) In Nummer 9.8 werden

- in den Spalten 1 und 2 die Zahl "250" durch die Zahl "100" und das Wort "Natriumchlorat" jeweils durch das Wort "Alkalichlorat",
- in Spalte 2 die Zahl "25" durch die Zahl "5" ersetzt.

k) In Nr. 9.9 wird

in Spalte 1 eingefügt:

"Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe"

Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe"

l) Nach Nummer 9.11 wird

in Spalte 1 eingefügt:

"9.12 Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxyd in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 100 Tonnen oder mehr

9.13 Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen oder mehr ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)"

in Spalte 2 eingefügt:

"9.14 Anlagen zum Lagern von 20 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneter Stoffe, ausgenommen Anlagen zum Lagern von in den Nrn. 9.1 bis 9.9 und 9.12 bis 9.13 bezeichneten Stoffen"

ARTIKEL 3

Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 1 der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte - 5. BImSchV - vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) neu gefaßt worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 23 wird hinter dem Wort "Schmierstoffraffinerien" angefügt:

", in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin"

ARTIKEL 4

Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Verordnung über Grundsätze des Genehmigungsverfahrens - 9. BImSchV - vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274), geändert durch § 15 der Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

- a) Die Textstelle "vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772)" wird gestrichen.
- b) Nach den Worten "anzuwenden ist" werden die Worte "und die in Anhang I der Störfall-Verordnung bezeichnet sind" angefügt.
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Unter den Voraussetzungen des § 10 der Störfall-Verordnung kann die Genehmigungsbehörde davon absehen, vom Betreiber die Beifügung der Sicherheitsanalyse zu verlangen."

2. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soweit dem Antrag nach § 4 Abs. 2 a eine Sicherheitsanalyse beizufügen ist, ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 der Störfall-Verordnung in der Regel notwendig."

- 30 -
ARTIKEL 5

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Störfall-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

ARTIKEL 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

ARTIKEL 7

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

BegründungA. Allgemeines

Die Brandkatastrophe bei der Firma Sandoz in Schweizerhalle (Schweiz) am 1. November 1986 sowie die anschließenden Störfallereignisse bei deutschen und Schweizer Unternehmen, die zum Teil zu erheblichen Umweltschäden oder Gefährdungen für die Umwelt geführt haben, haben die Notwendigkeit einer verbesserten Vorsorge gegen solche Ereignisse überdeutlich vor Augen geführt.

In der Bundesrepublik Deutschland steht mit der Störfall-Verordnung, die vor allem materielle Pflichten zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen begründet, ein geeignetes Instrumentarium zum Schutz vor Industrieunfällen zur Verfügung. Die Auswertung der Ereignisse des Novembers 1986 zeigt jedoch, daß dieses Instrumentarium ergänzungsbedürftig ist. Neben der Konkretisierung der Verordnung durch weitere Allgemeine Verwaltungsvorschriften ist es erforderlich, auch den Anwendungsbereich der Verordnung zu erweitern, sowie die in der Verordnung festgelegten Pflichten und Anforderungen an den Anlagenbetreiber näher zu bestimmen und teilweise auch auszuweiten.

Durch die Novellierung wird zunächst der Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1) auf alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgedehnt, in denen Stoffe nach Anhang II dieser Verordnung vorhanden sein oder entstehen können. Ferner wird vor allem

- für die Betreiber ausgewählter Anlagen zur Lagerung gefährlicher Stoffe die Pflicht zur Erstellung und Bereithaltung eines Verzeichnisses der gelagerten und bei einem Störfall die Umwelt in besonderem Maße gefährdenden Materialien begründet (§ 6 Absatz 3),
- in § 9 die Hinterlegung der Sicherheitsanalyse, die u.a. die nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 geforderten Angaben über die chemischen Stoffe enthält, bei der zuständigen Behörde vorgeschrieben,
- die Meldepflichten des Betreibers bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (§ 11) erweitert,

- die Liste der im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (- 4. BImSchV -) genannten Anlagen sowie der Anhang I (Anlagenliste) zu dieser Verordnung ausgeweitet,
- die Liste der Stoffe oder Stoffgruppen im Anhang II dieser Verordnung mehr als verdoppelt und
- die Einbindung unabhängiger Sachverständiger im Genehmigungsverfahren verstärkt (Artikel 4).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch die Streichung in § 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung erheblich erweitert. Jede genehmigungsbedürftige Anlage, in der Stoffe nach Anhang II dieser Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, unterfällt nunmehr dem Anwendungsbereich der Verordnung. Damit wird dem besonderen Gefährdungspotential solcher Anlagen Rechnung getragen.

Es wäre allerdings nicht verhältnismäßig, auf diese Anlagen sämtliche Pflichten der Störfall-Verordnung uneingeschränkt anzuwenden. Durch den dem § 1 angefügten Absatz 2 werden daher bestimmte Vorschriften - vor allem die Pflicht zur Erstellung einer Sicherheitsanalyse - nur für die im Anhang I zu dieser Verordnung genannten Anlagen, die wegen ihrer Größe und der Menge der in ihnen vorkommenden gefährlichen Stoffe durch ein erhebliches Gefahrenpotential gekennzeichnet sind, für anwendbar erklärt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach geltendem Recht liegt im Hinblick auf Arbeitnehmer eine Gemeingefahr nur vor, wenn "die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen" gefährdet ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) oder, sofern Lebens- oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen drohen, der Arbeitnehmer nicht zum Bedienungspersonal des betroffenen Anlageteils gehört (§ 2 Abs. 2 Nr. 1).

Zur Verwirklichung eines umfassenden Arbeitnehmerschutzes wird der Störfallbegriff differenziert. Da bei einer Betriebsstörung häufig aber gerade die bei

der Bedienung der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer betroffen sind, müssen Schutzvorkehrungen gegen Störfälle immer auch gegen Gefahren für Lebens- und schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen dieser Arbeitnehmer ausgelegt sein. Zur Verwirklichung eines umfassenden Arbeitnehmerschutzes werden daher diese von dem Gemeingefahrerbegriff nicht erfaßten Arbeitnehmer in den Störfallbegriff einbezogen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Einfügung der Nr. 3 a erfolgt im Hinblick darauf, daß eine rasche Unter- richtung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden erforderlich ist, sofern ein Störfall oder eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei dem der Eintritt eines Störfalles nicht offensichtlich auszuschließen ist, eingetreten ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Einrichtung und Unterhaltung einer Verbindung zu der für die Auslösung der Gefahrenabwehr zuständigen Leitstelle im allgemeinen nur für größere Anlagen mit einem besonderen Gefähr- dungspotential verlangt werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Den Betreibern von bestimmten Anlagen zum Lagern von Stoffen wird aufgegeben, ein aktuelles Verzeichnis des Lagergutes zu erstellen und bereitzuhalten, damit im Gefahren- oder Schadensfall wirksame Abwehrmaßnahmen ergriffen werden können. Bei wesentlichen Änderungen des Lagerbestandes ist das Verzeichnis sofort fortzuschreiben, im übrigen genügt eine wöchentliche Aktualisierung; als Kriterium für die Wesentlichkeit der Änderungen ist das Gefährdungspotential der in der Anlage gelagerten Stoffe anzusehen. Die Erstellung des Verzeichnisses mittels elektronischen Datenträger wird vor allem bei größeren Lägern mit häufig wechselndem Bestand angezeigt sein. Bei einem Störfall wird dieses Verzeichnis es den betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen zur Gefahrenab- wehr erleichtern, die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Sicherheit und Verfügbarkeit einer Anlage hängt in hohem Maße von der Zuverlässigkeit der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile ab. Der Anlagenbetreiber wird aus diesen Gründen zur Darlegung seiner Maßnahmen

zur Qualitätssicherung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile verpflichtet. Die neben der Verantwortlichkeit des Betreibers bestehende Überwachungspflicht der zuständigen Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Durch die Hinterlegung einer Ausfertigung der Sicherheitsanalyse bei der zuständigen Behörde wird vor allem sichergestellt, daß diese über die chemische Stoffbezeichnung, den Zustand und die Menge der Stoffe gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet ist. Die Kenntnis der Behörde vom Inhalt der Stofflisten ist sowohl für eine wirksame Überwachung der jeweiligen Anlagen, als auch für eine dem Gefahrenpotential der Anlage entsprechende örtliche Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrplanung und deren Abstimmung mit betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen erforderlich.

Im Hinblick auf die Pflicht zur Fortschreibung der Sicherheitsanalyse gemäß § 8 ist diese in jeweils aktualisierter Fassung zu hinterlegen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Befristung der Befreiung des Betreibers von den Pflichten nach den §§ 3 bis 9 erfolgt im Hinblick darauf, daß die zuständige Behörde ungeachtet ihrer Pflichten zur Überwachung der Anlage nach sonstigen Vorschriften turnusmäßig überprüfen soll, ob und inwieweit die besonderen Umstände des Einzelfalls, die Grundlage der Befreiung waren, auch weiterhin vorliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Ein den in Anhang I genannten Anlagen vergleichbares Gefahrenpotential können im Einzelfall auch die in diesem Katalog nicht aufgeführten Anlagen aufweisen. § 10 a stellt klar, daß die zuständige Behörde die Befugnis hat, die Betreiber solcher Anlagen zu verpflichten, auch denjenigen Pflichten nachzukommen, die ansonsten nur für die Betreiber der in Anhang I genannten Anlagen gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Durch die Neuformulierung des § 11 Absatz 1 Nr. 2 wird die Verpflichtung zur Meldung einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht mehr nur von der Möglichkeit eines Störfalls i.S.d. § 2 Absatz 1 abhängig gemacht. Die Regelung stellt vielmehr sicher, daß die zuständige Behörde auch unterhalb der Schwelle der Gemeingefahr (§ 2 Absatz 2), deren möglichen Eintritt zu bestimmen bislang Aufgabe des Betreibers war, über Betriebsstörungen unterrichtet wird. Die Behörde wird aufgrund der Unterrichtung besser als bisher in der Lage sein, die zur Verhinderung und zur Beseitigung von Schäden gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig anordnen zu können.

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß der Betreiber die Mitteilungen nach Absatz 1 zu ergänzen oder zu berichtigen hat, wenn diese nicht innerhalb einer Woche gemacht werden können oder sich nachträglich als unrichtig erweisen sollten.

Die Neufassung des Absatzes 3 Nr. 2 b) ist Folge der Neuformulierung des Absatzes 1 Nr. 2.

Mit dem neuen Absatz 3 a entfällt die Störfallmeldung, wenn ausschließlich bei der Bedienung des gestörten Anlagenteils beschäftigte Arbeitnehmer gefährdet sind. In diesen Fällen ermöglicht die Aufzeichnung durch die Sicherheitsfachkraft eine sachgerechte Überprüfung dieser Störfälle durch die zuständige Behörde. Die Aufzeichnung ist jedoch der Behörde zu übersenden, wenn sich aus dem Störfall neue Erkenntnisse zur Verhinderung künftiger Störfälle ergeben. Die Behörde wird so in die Lage versetzt, ggf. geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen in vergleichbaren Fällen zu ergreifen. Wie bei der Störfallmeldung ist der Betriebsrat von der Mitteilung einer Störfallaufzeichnung an die Behörde zu unterrichten.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Durch die Neufassung des § 12 werden die dortigen Regelungen für alle Betreiber von vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung genehmigten Anlagen für anwendbar erklärt.

Im übrigen wird Absatz 2 den Änderungen in § 9 Satz 1 entsprechend angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Die Vorschrift ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Mit der Änderung in Nummer 1 soll die Verletzung der in der Verordnung festgelegten Pflichten des Betreibers nach § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 3 bußgeldbewehrt werden.

Die Änderungen in Nummer 2, wonach das nicht "gesicherte" Bereithalten und das nicht Hinterlegen der Sicherheitsanalyse bußgeldbewehrt werden, erfolgen im Hinblick auf die geänderte Formulierung des § 9 Satz 1.

Mit der neuen Nummer 3 wird bußgeldbewehrt, wenn der Betreiber einer vollziehbaren Anordnung nach § 10a zuwiderhandelt.

In der alten Nummer 3, jetzt Nummer 4, werden im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit die Worte "die Mitteilung nach § 11 Abs. 1" durch die Worte "die Mitteilung" ersetzt. Im übrigen wird diese Nummer im Hinblick auf die in § 11 Absatz 2 ausgesprochene Erweiterung um die Pflicht zur unverzüglichen Ergänzung oder Berichtigung der schriftlichen Bestätigung nach § 11 Absatz 1 ergänzt.

Die alte Nummer 4, jetzt Nummer 5, wird im Hinblick auf die Aufhebung des § 12 a angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Der Kreis der Anlagen, die künftig den besonders strengen Anforderungen der Störfall-Verordnung unterliegen sollen, wird ausgeweitet. Insbesondere werden Anlagen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln erfaßt.

Im übrigen erfolgt eine Angleichung von Anlagenbezeichnungen an den Wortlaut des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Eine Ergänzung des Anhangs II dieser Verordnung ist vor allem notwendig aufgrund neuer toxikologischer Erkenntnisse, der Notwendigkeit, spezifische wasser- und bodengefährdende Stoffe einzuordnen sowie dem Erfordernis, zwischenzeitlich entwickelte neue, die Umwelt gefährdende Stoffe zu berücksichtigen.

Für die Überarbeitung der Stoffliste wurden vor allem folgende Richtlinien, Gesetze, Verordnungen und Unterlagen herangezogen:

- Richtlinie des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG), Annex II und III).
- Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten /87/216/EWG.
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577).
- Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.8.1986, BGBl. I S. 1470.
- Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1487).
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE vom 22.7.1985) BGBl. I S. 1560.
- Katalog wassergefährdender Stoffe, Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1.3.1985 (GMBI. 1985, Nr. 11, S. 173).
- 1. Fortschreibung des Katalogs wassergefährdender Stoffe, Bekanntmachung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 26. April 1987 (GMBI. 1987, Nr. 17, S. 294 ff.).
- Deutsche Forschungsgemeinschaft, Mitteilung XII der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, "Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und biologische Arbeitsstofftoleranzwerte 1987", VCH Verlagsgesellschaft, Weinheim.

Zu Artikel 2

Der Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen wird auf solche Anlagen ausgedehnt, die bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder sonstige

Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie die Umweltmedien Wasser und Boden hervorrufen können. Dazu gehören neben den bereits erfaßten Lägern für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, solche für Düngemittel und sonstige störfallrelevante Chemikalienlager und Kläranlagen.

Anlagen zum fabrikmäßigen Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen sind in den Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgenommen worden, weil insoweit ein vordringliches, keinen weiteren Aufschub duldendes Regelungsbedürfnis besteht. Die Bundesregierung behält sich vor, im Rahmen einer umfassenden Regelung des Rechts der Gentechnologie auch für die Genehmigungsbedürftigkeit dieser Anlagen besondere Vorschriften vorzusehen.

Es ist beabsichtigt, die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlagen durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zu regeln, die inhaltlich an den geltenden Richtlinien zum Schutz vor Gefahren durch in-vitro-neukombinierte Nukleinsäuren auszurichten ist. Dabei wird die Bundesregierung in geeigneter Weise sicherstellen, daß im Interesse einer bundeseinheitlichen Beurteilung die Fachkunde und Erfahrung des Bundesgesundheitsamtes auch bei Einzelentscheidungen der zuständigen Behörden der Länder eingebracht werden.

Anlagen mit besonders hohem Gefahrenpotential werden dem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugeordnet.

Zu Artikel 3

Die Änderung ist erforderlich als Anpassung an die Neufassung der Nummer 4.4 der 4. BImSchV.

Zu Artikel 4 Nr. 1

§ 4 Absatz 2 a der 9. BImSchV stellt eine unmittelbare Verbindung zur 12. BImSchV her. Die Verweisung auf die 12. BImSchV bezieht sich bisher auf ihre Fassung vom 27. Juni 1980 (BGBl I S. 772). Mit der Änderung des § 4 Absatz 2 a wird sichergestellt, daß künftig die 12. BImSchV in ihrer jeweils geltenden Fassung

Anwendung findet. Nach dem bisherigen § 4 Absatz 2 a der 9. BImSchV mußte dem Antrag auf Genehmigung einer Anlage, auf die die Störfall-Verordnung anzuwenden ist, eine den Anforderungen des § 7 dieser Verordnung entsprechende Sicherheitsanalyse beigelegt werden. Da nunmehr gemäß § 1 Absatz 2 dieser Verordnung die Pflicht zur Erstellung einer Sicherheitsanalyse nicht mehr jeden Anlagenbetreiber trifft, ist § 4 Absatz 2 a der 9. BImSchV entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 4 Nr. 2

§ 13 Abs. 1 der 9. BImSchV wird dahingehend um einen Satz 2 ergänzt, daß zur Beurteilung der Angaben nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 der 12. BImSchV in der Regel die Einholung eines Sachverständigengutachtens notwendig ist. Dies erfolgt im Hinblick darauf, daß die Genehmigungsbehörde angesichts der Kompliziertheit und der Komplexität der Angaben in der Sicherheitsanalyse fachkundiger Unterstützung bedarf, um diese Angaben überprüfen und bewerten zu können.

Zu Artikel 5

Wegen der zahlreichen Änderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch diese Verordnung empfiehlt sich eine Bekanntmachung der Neufassung.

Zu Artikel 6

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Inkrafttreten.

26.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Änderungen

1. Zur Präambel

Der erste Spiegelstrich ist wie folgt zu fassen:

"- des § 4 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1, und des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)___ wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,".

Begründung:

Die Fassung der Vorlage erweckt den Eindruck, als solle lediglich Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV geändert werden. Tatsächlich sind jedoch auch Änderungen in Spalte 1 vorgesehen. Die Ermächtigungsgrundlage dafür ist allein § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gemeingefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine außerhalb des gestörten Anlageteils auftretende Gefahr für die Arbeitnehmer, die Nachbarn oder die Allgemeinheit, soweit

1. das Leben von Menschen bedroht oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
2. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
3. Sachen von hohem Wert, insbesondere Gewässer, Böden, Tier- oder Pflanzenbestände, geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde." '

Begründung:

Die Änderung dient dazu, schwerwiegende Gefahren für die Arbeitnehmer und die Umwelt ausdrücklich in die Definition der Gemeingefahr aufzunehmen, den Störfallbegriff aber nicht soweit auszudehnen, daß das Regelungssystem der Störfall-Verordnung gestört wird. Darüber hinaus wird die sprachlich unklare Fassung der Nr. 1 präzisiert.

Zu den Personen, deretwegen eine Gemeingefahr anzunehmen ist, können grundsätzlich auch Arbeitnehmer gehören. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn auf einem größeren Werksgelände zahlreiche Beschäftigte tätig sind. Deren Zahl ist im Sinne der Gemeingefahr unbestimmt, wenn die Betroffenen nicht bestimmungsgemäß an der Anlage tätig sind. Soweit ein einzelner Arbeitnehmer

(noch Ziffer 2)

- 3 -

Repräsentant einer unbestimmt großen Zahl von Menschen ist, kann auch eine qualifizierte Gefahr für ihn eine Gemeingefahr sein. Dies wird in Nr. 1 klargestellt.

Nr. 2 wird lediglich redaktionell angepaßt. In Nr. 3 wird klargestellt, daß wichtige Umweltgüter wie Gewässer, Böden sowie Tier- und Pflanzenbestände zu den Sachen von hohem Wert gehören, wenn durch ihre Schädigung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.

Um den Schutz des Bedienungspersonals zu gewährleisten, bedarf es keiner Ausweitung des Störfallbegriffs, wie sie in der Vorlage der Bundesregierung vorgesehen ist.

Zum einen ist der Schutz des Bedienungspersonals schon nach der geltenden Fassung des Störfallbegriffs sicherzustellen, wenn durch Betriebsstörungen eine Gemeingefahr hervorgerufen werden kann, denn die Maßnahmen, die nach der Störfall-Verordnung zur Abwehr einer Gemeingefahr zu treffen sind, müssen auch den Schutz des am gestörten Anlagenteil beschäftigten Bedienungspersonals gewährleisten. Soweit es darum geht, darüber hinaus in die Störfall-Verordnung auch Vorschriften für Ereignisse aufzunehmen, durch die ausschließlich das Bedienungspersonal des gestörten Anlageteils gefährdet werden kann, müssen hierfür besondere Regelungen getroffen werden. Hierzu wird auf die Beschlüsse zu § 6 a und § 7 Abs. 3 hingewiesen.

...

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Eingangsworte

In Artikel 1 Nr. 3 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"3. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4
angefügt:"

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b in § 1
Abs. 2 die Angabe "§ 4 Nr. 3 a," zu streichen
und nach der Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 3" die Worte "und 4"
einzufügen.

Begründung:

Die Herstellung einer gegen Mißbrauch
geschützten Verbindung zu der für die
Auslösung der Gefahrenabwehr zuständigen
Leitstelle dient nicht der Verhinderung
von Störfällen (§ 3 Abs. 1), sondern der
Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen
(§ 3 Abs. 3). Die Vorschrift gehört daher
systematisch zu § 5.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 3

In Artikel 1 ist Nummer 3 nach den Eingangsworten wie folgt zu fassen:

- "4. auf Anordnung der zuständigen Behörde zu einer von ihr benannten, zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten, "

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der Vermeidung unnötigen Aufwandes.

Der Anlagenbetreiber wird häufig nicht erkennen können, welches die "für die Gefahrenabwehr zuständige Leitstelle" ist. Der Wortlaut läßt es zu, hierunter auch eine werkseigene Stelle zu verstehen. Tatsächlich geht es jedoch um eine Stelle im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die im Gefahrenfall die eingehenden Informationen an die zuständigen Behörden weitergeben soll. Zu dieser Stelle müssen nicht mehrere "Verbindungen" hergestellt werden, sondern eine jederzeit verfügbare und geschützte Fernsprech-, Fernschreib- oder Fernkopierverbindung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 a1 - neu - (§ 5)

In Artikel 1 nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a1 einzufügen:

'3a1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, die mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt sind, aufzustellen, fortzuschreiben und den Inhalt diesen Behörden mitzuteilen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden."

Begründung:

Es genügt nicht, daß der Betreiber Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellt, die seiner Auffassung nach mit den öffentlichen Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrplänen in Einklang stehen. Vielmehr ist ein enges Zusammenwirken von Betreiber und Behörden erforderlich, um im Schadensfall einen effizienten Einsatz zu ermöglichen. Eine Abstimmung der Planungen des Betreibers mit der örtlichen Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrplanung ist deshalb unbedingt erforderlich.

Im Schadensfall müssen die öffentlichen Einsatzkräfte kompetent beraten werden. Es reicht

...

(noch Ziffer 4)

deshalb nicht aus, daß der Betreiber lediglich einen Ansprechpartner für die zuständige Behörde benennt. Erforderlich ist vielmehr auch eine schnelle, umfassende und sachkundige Beratung vor und während des Einsatzes bei Schadensfällen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3a2 - neu - (§ 6)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 a1 folgende Nummer 3 a2 einzufügen:

'3a2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. die Errichtung und den Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile zu prüfen sowie die Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten,"

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"(2) Der Betreiber hat schriftliche Unterlagen zu erstellen über die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderliche Durchführung

1. der Prüfung der Errichtung und des Betriebs der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile,

2. der Überwachung und regelmäßigen Wartung der Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht,

(noch Ziffer 5)

3. der sicherheitstechnisch bedeutsamen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie
4. der Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen." ' 1

Als Folge ist in Artikel 1 die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der rechtssystematischen Klarstellung des Gewollten.

Die nach Artikel 1 Nr. 5 der Vorlage der Bundesregierung als Inhalt der Sicherheitsanalyse geforderte Darlegung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 neu) ist, soweit diese den Betrieb der Anlage betrifft, bereits Gegenstand der Regelungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung. Insoweit enthält die Vorlage der Bundesregierung eine nicht erforderliche Doppelregelung. Ein Regelungsbedarf besteht dagegen im Hinblick auf die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Errichtung der Anlage. Da es sich hierbei um eine den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 enthaltenen Pflichten zur Betriebsüberwachung gleichwertige Anforderung handelt, erscheint ihre Einordnung in § 6 auch unter rechtssystematischen Gesichtspunkten zweckmäßig. Die auf die Qualitätssicherung bei der Errichtung bezogene Darlegungspflicht des Antragstellers ist durch die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erfaßt.

Im Interesse der Verbesserung der Lesbarkeit wird Absatz 2 zugleich redaktionell neu gefaßt.

...

7. Zu Artikel 1 Nr. 4

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6 Abs. 3 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber einer Anlage zum Lagern von Stoffen nach Anhang II oder von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, hat - auch soweit das Lager Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage ist - ein Verzeichnis zu erstellen, in dem die handelsüblichen Bezeichnungen, die Menge, der jeweilige Lagerort sowie gefahrerhöhendes Reaktionsverhalten beim Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln sämtlicher gelagerter Güter aufgeführt sind; darüber hinaus hat er Unterlagen mit Informationen bereitzuhalten, deren Kenntnis für eine wirksame Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung erforderlich ist, insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Das Verzeichnis über das Lagergut ist bei wesentlichen Änderungen des Lagerbestandes sofort und im übrigen wöchentlich fortzuschreiben."

Begründung:

Das Verzeichnis ist nur für Läger zu führen, in denen sich Stoffe nach Anhang II der Störfall-Verordnung finden können, doch sollte das Verzeichnis über den gesamten Lagerbestand Auskunft geben. Im übrigen muß erkennbar sein, daß sowohl selbständige Läger als auch Läger, die Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungspflichtigen Anlage sind, der vorgesehenen Verpflichtung unterworfen werden.

Die öffentlichen Einsatzkräfte müssen sich Klarheit verschaffen können, mit welchen Gefahren im Einsatzfall zu rechnen ist. Dazu gehört auch Kenntnis des Reaktionsverhaltens der im Lagerbestand vorhandenen Stoffe, sofern hieraus bei dem Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln zusätzliche Gefahren erwachsen können. Erforderlich ist, daß Angaben hierzu auch in dem Lagergutverzeichnis und nicht nur in den ebenfalls bereitzuhaltenden Unterlagen enthalten sind. Denn im Gegensatz zu dem Lagergutverzeichnis ist für die Unterlagen keine periodisch zu aktualisierende komprimierte Aufbereitung der Angaben zwecks rascher Orientierung über die im Einsatzfall gegebenen wichtigsten Gefahrenpunkte vorgesehen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Schutz des Bedienungspersonals

Der Betreiber einer Anlage hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden kann, ein zum Bedienungspersonal des gestörten Anlageteils gehörender Arbeitnehmer einer Lebensgefahr oder der Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung ausgesetzt werden kann; sonstige Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt."

Als Folge ist in der Überschrift des Zweiten Abschnitts nach dem Wort "Störfallabwehr" anzufügen "; Arbeitsschutz".

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird innerhalb der Störfall-Verordnung eine zusätzliche Regelung zur Abwehr gravierender Arbeitsunfälle getroffen, ohne dabei das Regulationssystem der Störfall-Verordnung zu stören, wie dies nach der Vorlage der Bundesregierung der Fall wäre. Ein umfassender Schutz aller in einer Anlage beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich des Bedienungspersonals des gestörten Anlageteils ist nach der geltenden Störfall-Verordnung immer dann gewährleistet, wenn durch eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs eine Gemeingefahr hervorgerufen werden kann.

(noch Ziffer 8)

Nunmehr werden durch die auf § 120 e GewO gestützte Regelung des § 6 a bei gewerblich betriebenen Anlagen Anforderungen zur Abwehr tödlicher oder gesundheitsgefährdender Arbeitsunfälle auch hinsichtlich solcher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs gefordert, durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden kann. Damit wird die eigenständige Bedeutung des Arbeitsschutzes für diese Fälle besonders herausgestellt. Die rechtssystematische Stellung der Vorschrift macht zugleich deutlich, daß in den sonstigen Fällen der Schutz der Arbeitnehmer bereits durch die Vorschriften der §§ 3 bis 6 sichergestellt ist.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. In § 7 wird folgender Absatz 3. angefügt:

"(3) Der Betreiber hat über die in Absatz 1 genannten Angaben hinaus auch die Auswirkungen, die sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden kann, für das Bedienungspersonal des gestörten Anlageteils ergeben können, sowie die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6 a vorgesehenen Maßnahmen darzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Die auf § 120 e GewO gestützte Ergänzung der Anforderungen an die Sicherheitsanalyse dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes. Sie gewährleistet, daß der Anlagenbetreiber auch solche Gesichtspunkte in die sicherheitstechnische Betrachtung einbezieht, die nicht mit der Abwehr von Gemeingefahren im Zusammenhang stehen, sondern ausschließlich für den Arbeitsschutz von Bedeutung sind.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung "§§ 3 bis 9" wird durch die Bezeichnung "§§ 3 bis 6 und § 7 Abs. 1 sowie §§ 8 und 9" ersetzt.
- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

"Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Pflichten nach § 7 Abs. 3 befreien, soweit dies mit dem Schutz der dort bezeichneten Arbeitnehmer vereinbar ist. Die Befreiung soll befristet werden."

Begründung:

Zu a):

Die Änderung ist wegen der vorgeschlagenen Einfügung des § 6 a erforderlich.

Zu b):

Die vorgeschlagene Ergänzung ist wegen der Einfügung des § 7 Abs. 3 erforderlich. Eine Befreiung von der Darlegungspflicht wie die Anforderungen zur Abwehr von schweren Arbeitsunfällen infolge von Betriebsstörungen erfüllt werden, erfordert eine von den Voraussetzungen des Satzes 1 unabhängige Beurteilung unter Arbeitsschutzgesichtspunkten. Mit der Bezugnahme auf die "zuständige Behörde" wird den in einzelnen Bundesländern bestehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten für den Bereich des Immissions-schutzes und des Arbeitsschutzes Rechnung getragen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 8

In Artikel 1 ist Nummer 8 zu streichen.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b die Worte
"vorbehaltlich einer Anordnung nach § 10 a"
und in Artikel 1 Nr. 12 die Nummer 3 von § 13 zu
streichen.

Begründung:

Nach der Vorlage der Bundesregierung soll die Behörde ermächtigt werden, dem Betreiber zur Verhinderung einer Gemeingefahr Pflichten aufzuerlegen, ohne daß näher erläutert wird, für welche Anlagen solche Vorschriften gegeben werden dürfen. Hieraus ergibt sich für den Anlagenbetreiber, daß er nicht voraussehen kann, mit welchen Auflagen er für seine Anlage zu rechnen hat.

Außerdem besteht die Gefahr einer auch wirtschaftlich nachteiligen Zersplitterung des Vollzuges. Im übrigen ist die neue Regelung entbehrlich.

Die Vorschrift ist für den Vollzug wenig geeignet, da keine brauchbaren Kriterien dafür gegeben werden oder gefunden werden können, welche sonstigen Anlagen den Anforderungen der Verordnung unterworfen werden sollen. Die Ausweitung der betroffenen Anlagen durch die jetzige Novelle ist bereits so weitgehend, daß ein weiterer Anwendungsbereich nur in besonders gelagerten Fällen denkbar ist.

Für solche Fälle hält das BImSchG bereits jetzt Rechtsgrundlagen bereit, den Betreibern der Anlagen durch Verwaltungsakt entsprechende Pflichten wie nach der Verordnung aufzuerlegen. Einer besonderen Ermächtigung durch die Verordnung bedarf es daher nicht.

12. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstaben d und e

In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Der Betreiber hat eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, durch die nur bei der Bedienung des gestörten Anlagenteils beschäftigte Arbeitnehmer gefährdet werden konnten, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Soweit sich aus der eingetretenen Störung neue Erkenntnisse zur Verhinderung von Störfällen ergeben, hat der Betreiber die Aufzeichnung der zuständigen Behörde zu übersenden."

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e die Bezeichnung "und Absatz 3a Satz 4" durch die Bezeichnung "und Absatz 3a Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung verpflichtet allein den Anlagenbetreiber zur Aufzeichnung von Betriebsstörungen, bei denen eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen werden konnte. Auf die Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde verzichtet. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ermöglichen schon jetzt eine entsprechende Regelung zur Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

13. Zu Artikel 1 Nr. 10 und 12

In Artikel 1 ist die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. An § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren. Die Absätze 1 und 2 sind ferner entsprechend anwendbar, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung nachträglich geändert wird; an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung."

Als Folge

werden in dem durch Artikel 1 Nr. 12 neu gefaßten § 13 Nr. 5 vor den Worten

"eine Anzeige"

die Worte

", auch in Verbindung mit Absatz 3,"

eingefügt.

Begründung:

Die vollständige Neufassung des § 12 entsprechend dem Beschluß der Bundesregierung hat zur Folge, daß die bisher geltende Regelung außer Kraft tritt. Damit erhalten alle Anlagenbetreiber, die bisher pflichtwidrig von einer Anzeige oder der Erstellung einer Sicherheitsanalyse abgesehen haben, eine weitere Frist von acht Monaten bzw. bis zu zwei Jahren eingeräumt. Dies entspricht nicht dem Zweck der Änderung. Lediglich für die Anlagen, die mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung erstmalig unter die Störfall-Verordnung fallen, muß eine Übergangsvorschrift getroffen werden. Dies geschieht durch die Anfügung eines

(noch Ziffer 13)

entsprechendes Absatzes an § 12, der zugleich für künftige Änderungen eine sachgerechte Regelung trifft. Darüber hinaus soll in dem anzufügenden Absatz klargestellt werden, daß die Übergangsvorschrift auch für anzeigebedürftige Anlagen gilt.

14. Zu Artikel 1 Nr. 13

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 23 anzufügen:

"23. Anlagen zum Lagern von 200 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt"

Begründung:

Entsprechend der Ausweitung des Kreises der Anlagen, die künftig den besonders strengen Anforderungen der Störfall-Verordnung unterliegen sollen, um die Anlagen zum Lagern von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist es nur folgerichtig, die Anlagen mit entsprechenden Gefährdungspotentialen ebenfalls in den Anhang I aufzunehmen. Das sind die störfallrelevanten Chemikalienlager, bei denen spätestens ab 200 Tonnen Lagerkapazität ein mit anderen Anlagen des Anhangs I vergleichbares Gefährdungspotential entsteht. Die Lagerkapazität von 200 Tonnen lehnt sich an die Einteilung des Anhangs I

...

(noch Ziffer 14)

zur TRGS 514 (Ausgabe Sept. 1987) "Brand-
schutzkonzept für Läger mit sehr giftigen
Stoffen und Zubereitungen im Hinblick auf
den Schutz der Gewässer" an. Darin sind
Läger bzw. Lagerabschnitte über 200 Tonnen
mit bestimmten Maßnahmen und Größenordnungen
der Löschwasser-Versorgung, Branderkennung
und -meldung, Löschanlagen und Brandbekämpfung
durch Feuerwehr zu belegen, die auch die
strengen Anforderungen der Störfall-Verord-
nung wie z.B. Sicherheitsanalyse in der
Regel gerechtfertigt erscheinen lassen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 ist in der Überschrift für den neugefaßten
Anhang II nach dem Begriff "CAS-Nummer" die Angabe "**)" anzu-
fügen und eine Fußnote des Wortlauts

"**.) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts
System"

anzubringen.

Begründung:

Klarstellung.

16. Zu Artikel 1 Nr. 14.

In Artikel 1 Nr. 14 ist bei Stoff Nr. 7 der Zusatz "in ungelöster Form" zu ersetzen durch "soweit in ungelöster Form im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden"

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Die Einschränkung "in ungelöster Form" war darauf gerichtet, die Aufbewahrung von Acetylen in Druckgasflaschen nicht der Anwendung der Verordnung zu unterwerfen. Seine gegenüber anderen brennbaren Gasen höhere Gefährlichkeit hat ungelöstes Acetylen insbesondere unter der Einwirkung von Druck oberhalb des Normaldruckes. Nicht das bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs - etwa aus einer Druckgasflasche - in ungelöster Form freigesetzte, drucklose Acetylen verlangt daher gegenüber anderen brennbaren Gasen - vgl. Nr. 1 des Anhangs II - die besondere Nennung dieses Stoffes (und eigene Mengenschwellen), sondern der unter unterschiedlichen Bedingungen denkbare Umgang mit ungelöstem Acetylen im bestimmungsgemäßen Betrieb.

...

- 19 -

17. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 sind bei Nummer 31 nach dem Wort "Asbest" die Worte "in atembarer Form" anzufügen.

Begründung:

Asbest ist nur in atembarer Form in besonderem Maße geeignet, Gefahren hervorzurufen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 ist nach Nummer 46 folgende Nummer 46 a einzufügen:

"46 a Bis(2-chlorethyl)-(sulfid) 5 05-60-2"

Begründung:

Umsetzung der EG-Richtlinie 82/501/EWG vom 24. Juni 1982 Anhang III Stoff Nr. 39.

19. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 ist bei den zu den Stoffen Nummer 169, 176 und 236 vorgesehenen Konzentrationsangaben die Angabe "%" jeweils durch die Angabe "Gew. %" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

...

20. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14 ist bei den Nummern 169, 174, 176, 236.1 bis 236.17 und 284 jeweils am Ende der Stoff- oder Stoffgruppenbezeichnung die Angabe "**)" einzufügen und eine Fußnote mit folgendem Wortlaut anzubringen:

"**) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb."

Begründung:

Die Konzentrationsangaben sind zur Kennzeichnung der Störfallrelevanz der genannten Stoffe nur geeignet, soweit diese im bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sind. Beim Entstehen der Stoffe als Folge einer Betriebsstörung kann die Relevanz nur nach den besonderen Verhältnissen an der einzelnen Anlage beurteilt werden. So besteht beispielsweise ein wesentlicher Unterschied, ob ein gefährlicher Stoff in der Abgasfahne aus einem 200 m hohen Schornstein oder in der Atemluft von Menschen entstehen und in bestimmten Konzentrationen vorhanden sein kann.

...

21. Zu Artikel 1 Nr. 14

In Artikel 1 Nr. 14

- ist bei den Nummern 174 und 284 nach dem Wort "Stoffen" das Komma jeweils durch das Wort "oder" zu ersetzen und
- sind die Worte "oder Erzeugnissen" zu streichen.

Begründung:

Erzeugnisse, die HCDD oder TCDD enthalten, können große Aggregate (z. B. Kondensatoren) oder sogar umfangreiche Anlagen sein. Es ist nicht sachgerecht, dann auf den Gehalt der Stoffe in dieser umfassenden Einheit abzustellen. Maßgebend sollte die Konzentration als Verunreinigung in einem anderen Stoff (vgl. § 3 Nr. 1 ChemG) oder in einer Zubereitung (Gemisch, Gemenge oder Lösung von Stoffen; vgl. § 3 Nr. 2 ChemG) sein.

22. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Nach Nummer 4.10 wird angefügt:

in Spalte 1

"4.11 Anlagen zum Umgang mit

- a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
- b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,
- c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,

ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen "'

Als Folge

ist bei Nummer 4.3 Buchstabe c folgender Satzteil anzufügen:

"; Nummer 4.11 bleibt unberührt "

Begründung:

Anlagen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen und gentechnisch veränderten Zellkulturen sind gesondert in den Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufzunehmen, weil insbesondere ein vordringliches, keinen weiteren Aufschub duldendes Regelungsbedürfnis besteht und eine Klarstellung bezüglich der Einordnung derartiger Anlagen zu den Nummern 4.3 Buchstabe c und 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV erreicht wird.

(noch Ziffer 22)

Wegen des neuartigen Gefährdungspotentials, das keine klare und zuverlässige Vorausbeurteilung von vornherein erwarten läßt und wegen der grundsätzlichen Schwierigkeit, zwischen "gefährlichen" und "weniger gefährlichen" gentechnisch veränderten Mikroorganismen bzw. Zellkulturen zu differenzieren, ist es angemessen, diese Anlagenart ausschließlich der Spalte 1 zuzuordnen und somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterwerfen.

Diese Zuordnung entspricht auch der Bedeutung der Gentechnik, der Vielfalt der dadurch aufgeworfenen Fragen und dem öffentlichen Charakter der Diskussion um die Gentechnik, wie dies auch in dem Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Chancen und Risiken der Gentechnologie" zum Ausdruck kommt.

Der auf die Forschung gerichtete Umgang soll von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Durch die Einschränkung "soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden" werden Anlagen ausgegrenzt, in denen aus gentechnisch manipulierten, pflanzlichen Zellkulturen Pflanzen großgezogen werden.

Die Einschränkung bezüglich der Bestandteile und Stoffwechselprodukte "soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten" ist notwendig, um Anlagen auszugrenzen, in denen lediglich mit den biologisch inaktiven Stoffen, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen bzw. Zellkulturen hergestellt worden sind, zwecks weiterer Ver- oder Bearbeitung umgegangen wird.

...

23. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d1 (neu)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

'd1) Nummer 7.27 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:

"Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen und Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr" '

Begründung:

Nach Ziffer 7.27 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Brauereien z. Z. ohne Produktionsmengenbegrenzung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Neuerdings häufen sich Genehmigungsanträge für sogenannte Klein- oder Gaststättenbrauereien, die Bier nur für den eigenen Ausschank herstellen. Während die auf den Handel und Markt ausgerichteten größeren Brauereien sinnvollerweise einer immissionsschutzrechtlichen Überprüfung in einem Genehmigungsverfahren unterliegen, sind dagegen die Emissionen von Klein- und Gaststättenbrauereien mit einer Produktionsmenge von durchschnittlich 1 000 bis 2 000 hl pro Jahr unbedeutend: Die Brüden werden kondensiert und dem Abwasser zugeleitet, eine Flaschenabfüllung wird nicht betrieben, Bieranlieferung und Leergutrücknahme finden nicht statt. Eine lediglich baurechtliche Überprüfung und Genehmigung ist daher ausreichend.

...

24. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e¹ (neu)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e¹ einzufügen:

'e¹) Nummer 8.4 erhält folgende Fassung:

in Spalte 1:

"8.4 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden"

in Spalte 2:

"Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde" '

Begründung:

Die Änderung dient zum einen der Anpassung an die geltende Rechtslage und der Vermeidung von Mißverständnissen. Das Abfallbeseitigungsgesetz ist durch das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) ersetzt worden. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes sind bewegliche Sachen unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch im Falle der Verwertung als Abfälle zu behandeln, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Wenn in Nr. 8.4 des Anhangs zur 4. BImSchV lediglich auf § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes abgestellt wird, kann das zu dem Mißverständnis führen, daß auch Anlagen zur Aufbereitung von Stoffen genehmigungsbedürftig sein

(noch Ziffer 24)

sollen, die nach § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes von dessen Anwendungsbereich ausgenommen worden sind. Deshalb kann nicht mehr auf die Abfalldefinition, sondern nur auf den sachlichen Geltungsbereich des Abfallgesetzes abgestellt werden.

Zum anderen dient die Änderung der Harmonisierung des Immissionsschutzrechts mit dem Abfallrecht. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AbfG gelten Abfallentsorgungsanlagen, in denen Stoffe aus den in Haushaltungen anfallenden Abfällen oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, als unbedeutende Anlagen mit der Folge, daß an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Der Gesetzgeber hat diese Regelung insbesondere damit begründet, daß die in § 7 Abs. 2 Satz 2 AbfG genannten Anlagen regelmäßig nur aus baulichen Einrichtungen, Förderbändern und Papierpressen bestünden, so daß ein Planfeststellungsverfahren entbehrlich sei. Demgegenüber unterliegen diese Anlagen dem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, so daß die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 2 AbfG im praktischen Ergebnis leerläuft. Die vorgeschlagene Änderung trägt der abfallrechtlichen Regelung Rechnung und berücksichtigt zugleich die aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Belange.

...

25. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe f

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe f ist die vorgesehene Ergänzung der Spalte 2 um eine neue Nummer 8.7 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für Kläranlagen war bereits in früheren Entwürfen der Bundesregierung enthalten. Der Bundesrat hat die Einführung dieser Genehmigungspflicht bisher abgelehnt, zuletzt mit Beschluß vom 16.11.1984 (BR-Drs. 413/84). Neue Gesichtspunkte haben sich seither nicht ergeben.

Die Neuaufnahme größerer Kläranlagen in den Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen würde zu einer doppelten Zuständigkeit für die Genehmigung von Abwasseranlagen führen.

Ein zusätzliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für derartige Anlagen ist nicht erforderlich. Das geltende Wasserrecht, insbesondere § 18 b WHG, bietet hinreichende Grundlagen, Umweltbelastungen durch Gerüche und Geräusche beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen zu verhindern. Schon bisher wurden diese Belange bei der Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen berücksichtigt. An den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden bereits beteiligt.

Mehrfache Zuständigkeiten ohne sachlichen Grund widersprechen den von der Bundesregierung und allen Landesregierungen erklärten Zielen und Grundsätzen zur Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung und zum Abbau überflüssiger Vorschriften.

Im übrigen erscheint die Abgrenzung nach Leistungsgröße nicht sachgerecht, weil eine Geruchsentwicklung eher durch Art des Abwassers und Betriebsweise als durch die Kapazität der Anlage bestimmt wird.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß schon die 25.000 Einwohnerwerte als Abgrenzungskri-

(noch Ziffer 25)

terium für das Entstehen der Genehmigungspflicht nicht geeignet sind, da der Einwohnerwert aus seiner Definition heraus kein genau und eindeutig bestimmbarer Wert ist. Er kann als Einwohnerwert sowohl nach der Abwassermenge als auch genauso gut nach einzelnen Abwasserinhaltsstoffen bestimmt werden. Insofern ist es schon zweifelhaft, ob ein so definierter Wert den Anforderungen genügt, die an die Bestimmtheit von Rechtsvorschriften zu stellen sind.

Mit der Einbeziehung der größeren Kläranlagen würde gleichzeitig entgegen den Regelungen der § 7 a Abs. 1 und § 18 b Abs. 1 WHG für diese allgemein der Stand der Technik eingeführt. § 7 a Abs. 1 und § 18 b Abs. 1 WHG sehen demgegenüber für häusliches Abwasser nur die allgemein anerkannten Regeln der Technik vor, während weitergehende Maßnahmen nur je nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen sind. Wie schon nach dem im Jahre 1983 vorgelegten Entwurf zur Änderung der TA-Luft vorgesehen, muß als Folge der Genehmigungspflicht befürchtet werden, daß eine allgemeine Verpflichtung zur abdeckungsfähigen Gestaltung aller Kläranlagen (oder sogar zu einer vollständigen Abdeckung einschließlich Abluftbehandlung) vorgeschrieben wird. Dies würde für die meisten im Außenbereich liegenden Abwasseranlagen zu einer Kostenmehrung und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Kommunen und des Staates (Zuwendungen) führen, die aus Immissionsschutzgründen nicht gerechtfertigt ist. Damit würden erhebliche Mittel für im Interesse des Umweltschutzes wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung entzogen werden.

Das geltende Wasserrecht, insbesondere § 18 b WHG, bietet als spezialgesetzliche Regelung hinreichende rechtliche Grundlagen, auch mögliche Umweltbelastungen durch Gerüche und Geräusche beim Betrieb derartiger Abwasserbehandlungsanlagen zu verhindern. Es ist bereits gängige Praxis, bei der Genehmigung auch diese Belange mit zu berücksichtigen. Werden im Rahmen von Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind, auch Abwasserbehandlungsanlagen betrieben, so werden diese bereits jetzt nach dem BImSchG genehmigt, unabhängig von der Leistung dieser Abwasseranlagen.

(noch Ziffer 25)

Die jetzt in der Vorlage vorgesehene Änderung betreffend Abwasserbehandlungsanlagen war seinerzeit bei der Novellierung der 4. BImSchV bereits abgelehnt worden. Auch nach dem Schadensfall bei der Fa. Sandoz ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, die jetzt eine Aufnahme in den Katalog der genehmigungspflichtigen Anlagen rechtfertigen würde.

26. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe 1

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe 1 ist

a) in Nummer 9.13 die Zahl "100" durch die Zahl "2 500" zu ersetzen,

b) vor Nummer 9.14 folgender Text einzufügen:

"9.13 Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen bis weniger als 2 500 Tonnen ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBI. I S. 1470)"

Begründung:

Mit der Änderung wird eine nach Maßgabe des jeweiligen Gefahrenpotentials sachgerechte Ausgewogenheit zwischen den in 9.7 und den in 9.13 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen gewährleistet. Die Anlagen nach 9.7 weisen aufgrund der Art der gelagerten Stoffe ein erheblich höheres Gefahrenpotential auf als die Anlagen nach 9.13. Diesem Umstand muß durch eine sachgerechte Festlegung der maßgeblichen Anlagengröße und durch eine ausreichend differenzierte Einstufung der Anlagen in Spalte 1 bzw. Spalte 2 Rechnung getragen werden.

27. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe 1

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe 1 ist

a) in Spalte 1 nach Nummer 9.13 einzufügen:

"9.14 Anlagen zum Lagern von 200 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt"

und

b) in Spalte 2 die Einfügung wie folgt zu fassen:

"9.14 Anlagen zum Lagern von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt"

Begründung:

Entsprechend den Anlagen zum Lagern von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe sollte auch bei den störfallrelevanten Chemikalienlagern eine Größenordnung festgelegt werden, von der an die Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt werden muß.

...

(noch Ziffer 27)

Nach der Begründung sollen mit der neu einzufügenden Nr. 9.14 "sonstige störfallrelevante Chemikalienlager" erfaßt werden. Deshalb sollen aus der Auffangvorschrift nicht nur die Anlagen ausgenommen werden, für die Sonderregelungen in Nr. 9.1 bis 9.9 und 9.12 sowie 9.13 getroffen worden sind, sondern auch die Lager für Stoffe, die keine erhöhte Störfallrelevanz aufweisen. Dazu werden alle Stoffe gezählt, für die in dem Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung eine größere Mengenschwelle A. vorgesehen oder angezeigt ist als 100 kg.

28. Zu Artikel 4 Nr. 1

In Artikel 4 Nr. 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Satz 1 gilt nicht, soweit die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller schriftlich zusagt, daß er mit der Genehmigungserteilung gemäß § 10 der Störfall-Verordnung von den Pflichten nach §§ 7 bis 9 der Störfall-Verordnung ganz oder teilweise befreit wird."

Begründung:

Gegen das Anliegen, das mit der Ergänzung des § 4 Abs. 2 a der 9. BImSchV verfolgt wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgesehene Fassung kann aber zu Auslegungsschwierigkeiten führen. So ist zweifelhaft, ob das Absehen von dem Verlangen, eine Sicherheitsanalyse vorzulegen, eine ausdrückliche behördliche Entscheidung erfordert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die Vorlagepflicht unmittelbar aus § 4 Abs. 2a der 9. BImSchV ergibt, ein behördliches Verlangen also gar nicht vorgesehen ist. Im übrigen ist auch unklar, welche Auswirkungen das Absehen von einem Vorlageverlangen für die Zeit nach Errichtung der Anlage haben soll, zumal Befreiungen künftig nur noch befristet gelten sollen (vgl. Artikel 1 Nr. 7).

Die neue Fassung stellt klar, daß die Vorlagepflicht entfällt, wenn sichergestellt ist, daß mit der Genehmigungserteilung eine entsprechende Ausnahme nach § 10 der Störfall-Verordnung erteilt wird.

...

29. Zu Artikel 4 Nr. 2

In Artikel 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soweit dem Antrag nach § 4 Abs. 2 a eine Sicherheitsanalyse beizufügen ist, ist die Einholung von Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben nach § 7 der Störfall-Verordnung in der Regel notwendig."

Begründung:

§ 13 Abs. 1 der 9. BImSchV wird dahingehend um einen Satz 2 ergänzt, daß zur Beurteilung der Angaben nach § 7 der 12. BImSchV in der Regel die Einholung von Sachverständigengutachten notwendig ist. Dies erfolgt im Hinblick darauf, daß die Genehmigungsbehörde angesichts der Kompliziertheit und der Komplexität der Angaben in der Sicherheitsanalyse fachkundiger Unterstützung bedarf, um diese Angaben überprüfen und bewerten zu können. In jedem Falle soll die Behörde von der Problematik entlastet werden, in Gesprächen mit dem Antragsteller und ggf. in rechtlichen Auseinandersetzungen die Notwendigkeit im Einzelfall begründen zu müssen.

Eine generelle Beschränkung auf bestimmte Teile der Sicherheitsanalyse ist nicht sachgerecht; die zuständige Behörde kann solche Beschränkungen im Einzelfall vornehmen.

Im übrigen dient der Antrag der Klarstellung des Gewollten, da die Einholung mehrerer Sachverständigengutachten notwendig sein kann.

...

- 33 -

30. Zu Artikel 7

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. (Einsetzen: Monatsname, und Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft."

Begründung:

Die Datumsangaben im Klartext tragen zu einer besseren Lesbarkeit der Verordnung bei.

...

B. EntschlieÙung

I. Der Bundesrat begrüÙt, daÙ die Bundesregierung mit der Vorlage einer Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung und anderer Vorschriften des Immissionsschutzrechts rechtliche Konsequenzen aus der Brandkatastrophe bei der Firma Sandoz im November 1986 sowie den folgenden Ereignissen bei deutschen und schweizerischen Unternehmen zieht.

Der Bundesrat bedauert, daÙ im Vorblatt der Bundesrats-Drucksache 585/87 die Bundesregierung die Folgen der allseits geforderten rechtlichen Verbesserungen für den Vollzug und für die betroffenen Unternehmen unterschätzt.

Entgegen den Feststellungen in Punkt D des Vorblattes kommen auf die Vollzugsbehörden der Länder durch die Novelle erhebliche zusätzliche Aufgaben zu.

Der Vollzug dieser Vorschriften wird ohne organisatorische Verbesserungen und ohne erhebliche personelle Verstärkungen der zuständigen Behörden nicht gelingen. Die Länder sind bereit, ihren Anteil an der Sicherung industrieller Produktionsverfahren zum Wohle der Menschen und ihrer Umwelt durch entsprechende Verbesserungen und Verstärkungen zu leisten.

Um einen Teil des entstehenden Aufwandes und der entstehenden Kosten auf die Verursacher der jetzt erforderlich werdenden Maßnahmen übertragen zu können, hält es der Bundesrat für nötig, die Kostentragungspflichten der Betreiber zu erweitern. In dieser Auffassung weiß sich der Bundesrat in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Ministerpräsidenten-Konferenz und der Umweltminister-Konferenz.

...

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, unverzüglich den Entwurf einer Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vorzulegen, damit die Kosten der Überwachung, insbesondere die Kosten für die Einschaltung von Sachverständigen, umfassender als bisher den Anlagenbetreibern auferlegt werden können.

Die Vorlage der Bundesregierung bezieht zahlreiche Anlagen erstmals in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung ein und verschärft deren Vorschriften. Das bringt Mehrbelastungen der Unternehmen mit sich, die auch auf die Einzelpreise, das Preisniveau und die Ertragslage durchschlagen können. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch Wahl geeigneter Schwellenwerte in der Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung sicherzustellen, daß die Verordnung nur solche Anlagen erfaßt, bei denen Maßnahmen zur Verhinderung einer Gemeingefahr oder zur Eingrenzung der Folgen eines möglichen Störfalls erforderlich sind. Damit wird zugleich vermieden, daß insbesondere auf kleine und mittlere Betriebe ungerechtfertigte Belastungen zukommen.

Die Verwaltungsvorschrift sollte gleichzeitig mit der Verordnung in Kraft treten.

...

- II. Angesichts der aktuellen Sach- und Rechtsprobleme stimmt der Bundesrat grundsätzlich mit der Bundesregierung überein, daß Anlagen, in denen mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen umgegangen wird, der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterworfen werden.

Die Gentechnik wirft jedoch Fragen auf, die mit dem Instrumentarium des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den zum Vollzug dieses Gesetzes eingerichteten Landesbehörden gegenwärtig und auf Dauer nicht befriedigend gelöst werden können.

Zunächst hält es der Bundesrat deshalb für notwendig, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates rasch allgemeine Verwaltungsvorschriften erläßt, damit für die Genehmigung und Überwachung dieser Anlagen eine fachliche Anleitung besteht und eine einheitliche Praxis in den Ländern gewährleistet ist.

Für die Zukunft befürwortet der Bundesrat eine eigenständige gesetzliche Regelung, die auch den wissenschaftlichen Bereich sowie die Beförderung und die Anwendung von gentechnischem Material außerhalb von Anlagen erfaßt und durch besonders dafür auszubildende Fachkräfte vollzogen wird. Die Risiken der Gentechnik entstehen nur zum Teil in Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen; Forschungsvorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich bergen z. B. mindestens gleichgroße Gefahren.

Bei einer umfassenden gesetzlichen Regelung mit Genehmigungsvorbehalten könnte die Genehmigungsbedürftigkeit gentechnischer Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wieder aufgehoben werden.